OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601715/7/Bi**

Datum: **Linz, 7. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M P, St. R, vom 16. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Dezember 2016, VerkR96-3703-2015, wegen Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird in den Punkten 1) und 3) als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.
Im Punkt 2) wird der Beschwerde Folge gegeben und das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben.

II. In den Punkten 1) und 3) hat der Beschwerdeführer Beträge von 1) 14 Euro und 3) 16 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.
Im Punkt 2) entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. Dezember 2016 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 20 Abs. 2 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, 2) §§ 11 Abs. 2 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 und 3) §§ 102 Abs. 1 und 36 lit. e iVm 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) 70 Euro, 2) 40 Euro und 3) 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 30 Stunden, 2) 18 Stunden und 3) 16 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 30 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Lenker des Pkw, Kz. SD-xx
1) am 14. April 2015 um 7.52 Uhr im Gemeindegebiet K auf der B137 bei Strkm 33,410, Fahrtrichtung G, die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei,
2) am 14. April 2015 um 7.53 Uhr im Gemeinde- und Ortsgebiet K, Kreuzung L1130 mit der L1204 bei Strkm 0,005 der L1130 Fahrtrichtung Ortszentrum K, die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht hätten einstellen können, und
3) habe er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen habe, weil am 14. April 2015 um 7.54 Uhr im Gemeinde- und Ortsgebiet K auf der L1204 auf Höhe des Objektes K Nr. 1 festgestellt worden sei, dass am Pkw keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 09/2014 sei abgelaufen gewesen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf macht in der „Berufung" vom 16. Jänner 2017 im Wesentlichen geltend, er sei nicht zu schnell gefahren, sondern sei mit der vorgeschriebenen Geschwindigkeit unterwegs gewesen. Es gebe keine Radarfotos, die dies belegen könnten. Es seien im Messbereich Teile auf der Straße gelegen und er habe sogar seine Geschwindigkeit verringert. Er habe auch zu 100 % den Blinker gesetzt gehabt. Bei der Anhaltung sei festgestellt worden, dass auch das rechte Bremslicht nicht funktioniert habe. 20 Minuten nach der Anhaltung sei er bei der Fa. S um die Prüfplakette gewesen und dort sei eindeutig festgestellt worden, dass alles

funktioniert habe, auch das Bremslicht. Es sei davon auszugehen, dass im Moment des Abbiegevorgangs auf der rechten hinteren Seite (wahrscheinlich durch einen Kontaktfehler) die ganze Beleuchtung ausgefallen sei. Für ein technisches Gebrechen könne man laut Gesetz aber nicht bestraft werden, zudem dies noch während der Fahrt auftrete. Er habe also beim Abbiegen vorerst nach links geblinkt von der Hauptstraße und dann nach rechts. Es sei auch kein einziger Verkehrsteilnehmer vor oder hinter ihm gewesen – außer die Polizei mit Blaulicht. Erst als die Polizei hinter ihm stehengeblieben sei, habe er gewusst, dass es wohl um ihn gegangen sei. Also habe er geblinkt! Die rechte hintere Leuchte dürfte wohl ausgefallen sein; daher auch kein Bremslicht. Später habe alles wieder einwandfrei funktioniert. Vor der Abfahrt zu Hause habe er sich ebenfalls vergewissert und da habe alles noch funktioniert. Zum Punkt 3) verweise ich auf seine letzte Berufung. Er sei nach der Anhaltung bei der Fa. S gewesen um die Prüfplakette und es hätten keine Mängel festgestellt werden können. Er sei daher aus technischer Sicht mit einem Auto unterwegs gewesen, das in Ordnung gewesen sei und somit in keinster Weise eine Art „Gefahr" für den Straßenverkehr. Er fahre seit über 30 Jahren unfallfrei.
Im Erkenntnis sei angeführt, dass er in den letzten Jahren auffällig geworden sei. Da seien aber eindeutig Anonymverfügungen angeführt, bei denen nicht einmal der Lenker des Fahrzeuges erhoben werde. Das im Erkenntnis zu erwähnen, sei äußerst diskriminierend und widerspreche dem Rechtssystem. Er lasse gerne einen kompetenten Richter den Sachverhalt der ganzen Angelegenheit entscheiden.
Dem Schreiben beigelegt war eine Rechnung der Fa. S über eine „Kfz-Überprüfung gemäß § 57a" und eine Plakette, insgesamt über 45 Euro.

Im weiteren Schreiben vom 26. Jänner 2017 führt der Bf zum Vorwurf des Nichtanzeigens des Spurwechsels aus, er habe unmittelbar vor dem Rechts-Abbiegen links abbiegen müssen und links geblinkt. Der Blinker rechts habe nicht aktiviert werden können, weil der Blinker links noch im Einrastmodus gewesen sei, da beide Abbiegevorgänge so kurz hintereinander gewesen und ein Rechts-Blinken daher nicht möglich gewesen sei. Er habe das jetzt mehrmals an Ort und Stelle versucht und bei 10 Abbiegevorgängen genau 2mal den rechten Blinker setzen können, die anderen 8mal sei es unmöglich gewesen. Er sei rechts abgebogen und habe dafür wegen der bereits angepassten Geschwindigkeit nicht bremsen müssen, zudem kein Fahrzeug aus der Kreuzung gekommen sei und er damit keinerlei Verkehrsbehinderung für niemanden dargestellt habe. Wäre die Polizei nicht mit Blaulicht hinter ihm gewesen, wäre er gar nicht abgebogen, da er seine Fahrt ja auf der Hauptstraße fortgesetzt hätte; er sei nur wegen der Anhaltung auf die Nebenstraße abgebogen, um nicht andere Verkehrsteilnehmer auf der stark und schnell befahrenen Hauptstraße zu gefährden. Er habe daher sogar sehr sicherheitsbewusst gehandelt und, ob so etwas bestraft gehöre, bezweifle er stark.

In der letzten „Berufung" vom 31. Jänner 2017 übermittelte der Bf ein Video der besagten Kreuzung mit Abbiegevorgang, auf dem man erkenne, dass Links- und

Rechts-Abbiegevorgang unmittelbar hintereinander lägen und ein Einlegen des Blinkers erst beim Abbiegevorgang und nicht vorher möglich sei. Bei seinem Fahrzeug sei die Verzögerung noch länger, bis die Blinkersperre wieder freigegeben sei, die über den Lenkrad-Einschlag funktioniere.
Vor der Abfahrt habe er sich vergewissert, dass alle Lichter und Blinker funktionierten, aber beim Abbiegevorgang sei anscheinend die ganze Seite nicht gegangen, daher keine Blink- und Bremslicht-Funktion. Für einen Ausfall während der Fahrt könne man nicht bestraft werden.
Bei der „Pickerl-Überprüfung" seien keine Mängel festgestellt worden. Es dürfte sich um einen „Wackelkontakt" gehandelt haben, das Auto sei technisch voll in Ordnung gewesen. Es stelle sich die Frage, rein „nach Papier" zu entscheiden oder nach Menschenverstand. Er ersuche um „Niederlegung des gesamten Tatbestandes."

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Anzeige vom 16. April 2015 und das mit dem Meldungsleger GI G M (Ml), PI G, am 2. Dezember 2015 aufgenommene Zeugenprotokoll samt vorgelegten Fotos und dem Eichschein für das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät TrueSpeed, Id.Nr.4756 und dem Laser-Einsatz-Verzeichnis vom 14. April 2015. Weiters wurde in das Zeugenvernehmungsprotokoll der Zeugin RI J B (RI B), PI G, vom 21. Dezember 2015 Einsicht genommen sowie den als „Berufung" titulierten Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16. Juni 2016 und das mit dem Bf aufgenommene Protokoll vom 3. Mai 2016 vor der BH Schärding.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte am 14. April 2015 gegen 7.52 Uhr den Pkw x auf der B137 in Richtung G.
Bei km 33,060 befindet sich rechts in Fahrtrichtung des Bf eine Zufahrt, bei der ein mit dem Ml und der Zeugin RI B besetztes Zivilstreifenfahrzeug stand. Von diesem aus führte der Ml – laut Messprotokoll seit 7.30 Uhr nach Durchführung der vorgeschriebenen Einstiegstests – Lasermessungen mittels Lasergeschwindigkeitsmessgerät auf den in Richtung G fahrenden Verkehr durch, ua um 7.53 Uhr auf den vom Bf gelenkten Pkw. Die laut Foto der Digitalanzeige auf 351 m Entfernung erfolgte Messung ergab 125 km/h (ohne Toleranzabzug).
Der Bf fuhr Richtung G weiter und bog ca. bei km 32,150 nach links in das Ortsgebiet K in die L130 K Straße und nach weiteren 50 m nach rechts in die L1204 E Straße ein.
Bei der Nachfahrt (laut seiner Aussage vom 2. Dezember 2015) ohne Blaulicht nahm der Ml wahr, dass am Pkw des Bf die rechte Bremsleuchte nicht funktionierte – dazu legte er ein Foto vor, auf dem eindeutig das Aufleuchten nur der linken Bremsleuchte zu sehen ist. Der Bf habe bei der Anhaltung nichts davon erwähnt, dass der Defekt bereits vor Fahrtantritt bestanden hätte. Der Ml bestätigte weiters, dass der Bf beim Rechtsabbiegen im Ortszentrum K den Fahrtrichtungsanzeiger

nicht betätigt habe. Die abgelaufene Begutachtungsplakette habe er bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle wahrgenommen.
RI B bestätigte am 21. Dezember 2015 vor der BH Grieskirchen, der Ml habe dem Bf bei der Anhaltung die in der Anzeige angeführten Übertretungen vorgehalten, der Bf sei unkooperativ und arrogant gewesen.
Die vom Ml vorgelegten Fotos zeigen nicht nur die Laseranzeige von Messentfernung und Messwert und das einseitige Aufleuchten des Bremslichts von der Position unmittelbar hinter dem vom Bf gelenkten Pkw, sondern auch die abgelaufene Begutachtungsplakette mit der Lochung 9/14, die nicht einmal der Bf abgestritten hat.

Die Zeugenaussage des Ml ist damit schon auf der Grundlage der Fotodokumentation als glaubhaft anzusehen, wobei aber keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob der rechte Fahrtrichtungsanzeiger wegen eines technischen Defekts nicht aufleuchtete oder weil der Bf aus irgendwelchen Überlegungen nicht geblinkt hat.
Im Übrigen ist der Tatvorwurf einer Übertretung gemäß §§ 102 Abs. 1 iVm 18 Abs. 1 KFG im Hinblick auf die rechte Bremsleuchte im Straferkenntnis nicht mehr enthalten.

Zur Lasermessung hat der Ml ausführlich und nachvollziehbar die Art und Weise des Zustandekommens des Messergebnisses dargelegt und auch die bei Lasermessungen vorgeschriebenen Toleranzabzüge – 3 % vom Messwert über 100 km/h aufgerundet – richtig vorgenommen, sodass zu Recht eine tatsächliche Geschwindigkeit von 121 km/h dem Verwaltungsstrafverfahren zugrundegelegt wurde.
Ausgehend vom Standort des Ml bei der Messung bei km 33.060 der B137 laut Messprotokoll lässt sich unter Berücksichtigung der Messentfernung von (aufgerundet) 351 m laut Laseranzeige der Tatort bei km 33,410 der B137 errechnen. Dass der Ml als dafür geschulter Polizeibeamter in der Lage ist, einen Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser technisch einwandfrei und richtig zu bedienen, besteht kein Zweifel. Die Argumentation des Bf, er sei langsamer geworden, weil (nicht näher bezeichnete) Teile auf der Straße gelegen seien, vermag hingegen nicht zu überzeugen, weil die Behauptung eines Langsamer-Werdens eine immer noch überhöhte Geschwindigkeit nicht von vornherein ausschließt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Im in Rede stehenden Bereich der B137 gilt die auf Freilandstraßen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.
Das vom Ml für die Messung verwendete Lasergeschwindigkeitsmessgerät der Bauart TrueSpeed mit der Identifikations-Nr. 4756 wurde laut Eichschein zuletzt vor der ggst Messung am 11. November 2014 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2017 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht und war demnach am Vorfallstag technisch einwandfrei. Vom gemessenen Wert über 100 km/h waren 3 % aufgerundet abzuziehen, dh 4 km/h.
Der Ml ist als für Geschwindigkeitsmessungen mit solchen Geräten geschulter und geübter Polizeibeamter mit der Bedienung vertraut und die von ihm beschriebenen Einstiegstests zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und –genauigkeit ergaben keine Hinweise auf technische Mängel oder Bedienfehler. Ihm ist auch eine einwandfreie Beurteilung dahingehend möglich, ob der von ihm durch Anvisieren des vom Bf gelenkten Pkw erzielte Wert mangels anderer Fahrzeuge im Messbereich eindeutig dem Pkw des Bf zuzuordnen war. Seine Aussage ist dahingehend glaubwürdig.
Die nach Toleranzabzug vom gemessenen Wert errechnete Geschwindigkeit von 121 km/h war daher als Grundlage für den Tatvorwurf bedenkenlos heranzuziehen und stellt eine Überschreitung der im Messbereich erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h dar.

Das Beschwerdevorbringen des Bf, der sich darauf berufen hat, dort seien „Teile" auf der Straße gelegen, sodass er ohnehin langsamer geworden sei, vermag hingegen keine Zweifel an der Heranziehbarkeit dieses Geschwindigkeitswertes zu begründen, weshalb für das Landesverwaltungsgericht Oö. davon auszugehen war, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessenspielraum in ggst Fall in irgendeiner Weise überschritten hätte.
Der Bf hat der ihm im Schreiben der belangten Behörde vom 25. April 2016 bekanntgegebenen Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse (Einkommen von 1200 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) nicht widersprochen. Im Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde sind Vormerkungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen vom 24. März 2013 (rechtskräftiges Straferkenntnis vom 16. August 2013 zu VerkR96-3342-2013), vom 21. März 2014 (rechtskräftige Strafverfügung vom 19. Mai 2014 zu VerkR96-

3017-2014) und vom 22. Juni 2014 (rechtskräftige Strafverfügung vom 1. September 2014 zu VerkR96-4675-20154) einschlägig und daher als erschwerend zu werten. Das Argument des Bf, dabei handle es sich um namentlich nicht zuordenbare Anonymverfügungen, trifft daher ausdrücklich nicht zu.
Ein Ansatzpunkt für eine Strafherabsetzung findet sich damit nicht, zumal auch die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen ist. Die Erschwerungsgründe haben sich in der Strafhöhe ohnehin nicht niedergeschlagen.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 11 Abs. 2 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Der Tatvorwurf bezieht sich auf den Rechts-Abbiegevorgang bei der Kreuzung der L1130 mit der L1204 von der L1130, dh von der K Straße kommend in die E Straße.

Die beiden Polizeibeamten im Zivilstreifenfahrzeug haben den Pkw des Bf von der B137 kommend nur links einbiegend gesehen und die in Rede stehende Kreuzung ist die einzige, bei der er nach rechts eingebogen ist. Ob es sich tatsächlich um einen technischen Defekt handelte oder der Bf den Blinker gar nicht betätigt hat, vermag ein nachkommender Lenker von hinten nicht zu beurteilen. Zu betonen ist aber, dass, selbst wenn das Zivilstreifenfahrzeug das einzige war, dessen Lenker sich auf einen Richtungswechsel des vor ihm fahrenden Fahrzeuges einstellen können musste, dieser Lenker selbstverständlich rechtzeitig entsprechend zu blinken hat. Das Argument des Bf von der „Blinkersperre" ist in keiner Weise nachvollziehbar, weil ein Fahrtrichtungsanzeiger jederzeit durch Betätigen des Hebels auszulösen ist, insbesondere bei knapp aufeinanderfolgenden Einbiege-vorgängen. Zwischen den beiden Kreuzungen, nämlich der B137 mit der L1130 und der L1130 mit der L1204, liegen laut Digitalem Oö. RaumInformationsSystem (DORIS) 50 m, sodass ein einwandfreies Blinken vor dem Rechtseinbiegevorgang ohne jeden Zweifel rechtzeitig möglich war.

Der Bf hat sich damit verantwortet, offenbar seien während der Fahrt die Beleuchtungseinrichtungen auf der rechten Seite des Pkw (praktischerweise vorübergehend) ausgefallen, zumal sie bei Fahrtantritt noch und in der Werkstätte danach wieder einwandfrei funktioniert hätten. Es mag viele Zufälle geben, möglicherweise auch diesen. Im Zweifel war daher zugunsten des Bf mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG wegen Nichterweisbarkeit vorzugehen, naturgemäß unter Entfall des Verfahrenskosten-beitrages.

Zu Punkt 3) des Straferkenntnisses:

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 in der am 14. April 2015 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 67/2016, darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.
Gemäß § 36 lit. e KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie – wie im ggst Fall – nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.
Gemäß § 57a Abs. 5 2. Satz leg. cit. ist die Begutachtungsplakette eine öffentliche Urkunde. Sie ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.
Gemäß § 57a Abs. 3 3. Satz KFG 1967 kann die Begutachtung – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.

Da die Begutachtungsplakette am Pkw des Bf, wie aus dem vom Ml vorgelegten Foto einwandfrei ersichtlich, die Lochung „9/14" trug, dh die Frist für die nächste wiederkehrende Begutachtung im September 2014 abgelaufen ist, konnte er die nächste Begutachtung bis zum Ende des 4. darauffolgenden Monats, das war bis Ende Jänner 2015, hinauszögern. Am 14. April 2015, dem Tag der ggst Fahrzeugkontrolle, war die Frist aber jedenfalls abgelaufen.

Zu den Argumenten des Bf, bei seinem Fahrzeug sei in der Werkstätte technisch keinerlei Mangel festgestellt worden, ist zu sagen, dass schon seine Aussage, die Beleuchtungseinrichtungen auf der rechten Fahrzeugseite seien wohl „wegen eines Wackelkontakts" vorübergehend ausgefallen, (wenn man seiner Aussage, geblinkt zu haben, Glauben schenkt) darauf schließen lässt, dass hier ein Mangel besteht – auch ein Wackelkontakt hat eine technische Ursache, die schleunigst behoben werden muss. Im Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG der S GmbH & Co KG in W vom 14. April 2015, 10.45 Uhr, sind beim das ggst Verwaltungsstrafverfahren betreffenden Pkw SD-580DH zwei „leichte Mängel" bei „1.1.13 Bremsbelägen und Bremsklötzen" und bei „1.1.14 Bremstrommeln, Bremsscheiben" aufgelistet, jedoch entsprach das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Im Übrigen handelt es sich bei der ggst Übertretung um eine reine Formalübertretung, dh selbst eine abgelaufene Begutachtungsplakette schließt eine tatsächliche technische Mangelfreiheit des Fahrzeuges keineswegs aus.

Der Bf hat durch die Verwendung des auf ihn zugelassenen Pkw auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zum Vorfallszeitpunkt, dh über die ohnehin schon um vier Monate verlängerbare Frist für die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG hinaus, ohne gültige Begutachtungsplakette den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Das Landesverwaltungsgericht Oö. kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum im ggst Fall in irgendeiner Weise überschritten hätte.
Der Bf hat der ihm im Schreiben der belangten Behörde vom 25. April 2016 bekanntgegebenen Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse (Einkommen von 1200 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten, kein Vermögen) nicht widersprochen. Strafmilderungs- oder -erschwerungsgründe waren im Punkt 3) nicht zu finden, zumal keine Unbescholtenheit besteht und einschlägige Vormerkungen nicht vorliegen. Hätte das Fahrzeug, wie der Bf ausführt, eine tatsächliche „Gefahr im Straßenverkehr" bedeutet, hätte das als wesentlicher Straferschwerungsgrund zu einer weit höheren Strafe geführt.

Für eine Herabsetzung der ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bemessenen Strafe bleibt auf dieser Grundlage kein Raum, zumal auch die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen ist.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen

Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG zu den Punkten 1) und 2) des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Hinsichtlich Spruchpunkt 3) steht dem Beschwerdeführer die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger